
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme des DIHK zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Digitalisierung der Energiewende vom 17. Februar 2016 (Drucksache 17/7555)

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Dezember 2015

A) Das Wichtigste in Kürze

- Die Kostenbelastung für die gewerblichen Verbraucher muss, auch mit Blick auf die weiteren Kostenblöcke bei Energie- und speziell Strompreisen, auf das notwendige Mindestmaß, das durch die Kosten-Nutzen-Analyse vorgegeben wurde, begrenzt werden - bei gleichzeitiger Sicherstellung einer angemessenen Finanzierungs- und Ertragsbasis der (grundzuständigen) Messstellenbetreiber.
- Das hohe vorgesehene Sicherheitsniveau, das zum Schutz der gewerblichen und privaten Verbraucher für den Smart Meter-Rollout zu Grunde gelegt wird, muss auf Dauer gewährleistet werden. Die erfassten Energieverbrauchsdaten sind aus Sicht der Unternehmen hochsensibel, da sie u.a. Rückschlüsse auf Betriebs- und Produktionsprozesse ermöglichen.
- Für Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 Absatz 2 EnWG und Verteilernetze, die die Voraussetzung nach § 110 Absatz 2 EnWG nur dem Grunde nach erfüllen, sollte eine Ausnahme von der Einbaupflicht intelligenter Messsysteme vorgesehen werden. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass die Vorgaben an Datenschutz und Datensicherheit sowie die Vorgaben an die Marktkommunikation eingehalten werden.
- Fraglich ist, ob der Abschluss von Bündelangeboten lediglich als Dienstleistung des Anschlussnehmers (Vermieter) gegenüber den Anschlussnutzern (seinen privaten oder gewerblichen Mietern) vorgesehen werden sollte.
- Der Umfang des Rollouts sollte nicht durch weitere Einschränkungen bzw. Opt-out Möglichkeiten verkleinert werden. Sinnvoller wäre es, den Rollout durch weitere Flexibilisierung effizienter und kostengünstiger zu gestalten.
- Für einen wirtschaftlich darstellbaren Rollout sind die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse zu berücksichtigen und Nettopreise bei der Festlegung der Preisobergrenzen anzunehmen.
- Abzuwägen ist, ob die zum Zweck der Bilanzkreisabrechnung im Gesetzesentwurf vorgesehene direkte Datenübermittlung aus dem Smart-Meter-Gateway an die Übertragungsnetzbetreiber angesichts der auf Dauer entstehenden Doppelstruktur bei Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern eine tragfähige und effiziente Marktrollenverteilung impliziert.

B) Vorbemerkung und allgemeine Anforderungen

Der Einbau und Einsatz („Rollout“) sog. Smart Meter ist in der dritten EU-Binnenmarkttrichtlinie Strom und Gas vorgesehen. Das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende regelt für Deutschland einen nach Verbrauchsgruppen und Erzeugungsanlagen zeitlich gestaffelten Rollout von intelligenten Messsystemen (über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden) und modernen Messeinrichtungen (ohne Einbindung in ein Kommunikationsnetz). Weiterhin werden die gesetzlichen Regelungen zur Messwerterhebung und Messwertverteilung zwischen den Marktrollen (Verteilnetzbetreiber, Bilanzkreisadministrator, Bilanzkreisverantwortlicher, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferant) neu geregelt.

Der DIHK unterstützt aus folgenden Erwägungen heraus im Kern die von der Bundesregierung gewählte Rollout-Strategie:

- Um der Gefahr zu entgehen, dass der flächendeckende Einbau mehr Kosten als Nutzen verursacht, wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, den Rollout einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und im Zuge dessen eine nationale Rolloutstrategie zu entwickeln. Davon hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht: Das BMWi hat im Jahr 2013 eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen und diese im Dezember 2014 aktualisieren lassen. Die Analyse empfiehlt einen am individuellen Nutzenpotenzial orientierten Rollout. Allgemein gilt: Je höher die technischen Anforderungen, desto höher fallen die Kosten für die Infrastruktur und deren Betrieb aus. Gleichzeitig muss hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit Rechnung getragen werden.
- Die Integration der überwiegend dezentral organisierten und fluktuierend einspeisenden Erneuerbare Energien-Anlagen macht eine Weiterentwicklung der Netzinfrastruktur im Verteilnetz notwendig. Der bisherige Stromfluss von zentralen Erzeugungsanlagen zu den Verbrauchern wird abgelöst durch bidirektionale Stromflüsse, die, um eine stabile Netzführung sicherzustellen, auch einen Informationsaustausch über Einspeise- und Verbrauchsverhalten notwendig machen. Die hohen Anforderungen an das künftige Stromnetz wurden durch die im September 2014 veröffentlichte BMWi-Verteilnetzstudie („Moderne Netze für Deutschland“) bestätigt. Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind wichtige technische Bausteine für den Aufbau eines intelligenten Stromnetzes („Smart Grid“).
- Smart Meter sind technische Voraussetzung für die Entwicklung eines auf Effizienz und Flexibilität ausgerichteten Strommarktes mit innovativen Energiedienstleistungen. Sie ermöglichen, dass Flexibilität in Erzeugung und Nachfrage mit den Preissignalen am Markt koordiniert werden können. Der Letztverbraucher erhält zudem genaue Informationen über sein Verbrauchsverhalten (Transparenz), was, nicht zuletzt unterstützt durch noch zu entwickelnde Tarifstrukturen, Anpassungen im Verbrauchsverhalten nach sich ziehen kann.

Im Einzelnen besteht aus Sicht des DIHK am Gesetzesentwurf der Bundesregierung noch Anpassungsbedarf, um folgenden allgemeinen Anforderungen an den Rollout und an die Neuausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zum Messstellenbetrieb gerecht zu werden:

- Der flächendeckende Einbau intelligenter Messsysteme sollte als Baustein zur Integration fluktuierend einspeisender EE-Erzeugung und der Bereitstellung flexibler Lasten auf der Nachfrageseite ausgestaltet sein (organisatorisch-technische Voraussetzung) und sich in das neue Strommarktdesign (EOM 2.0) einfügen.
- Die Kostenbelastung für Nachfrageseite/Verbraucher sollte, auch mit Blick auf die weiteren Kostenblöcke bei Energie- und speziell Strompreisen, auf das notwendige Maß, das durch die Kosten-Nutzen-Analyse vorgegeben wurde, begrenzt werden. Gleichzeitig muss eine angemessene Finanzierungs- und Ertragsbasis der (grundzuständigen) Messstellenbetreiber sichergestellt sein.
- Den Anforderungen der Unternehmen an Datenschutz, Datensicherheit und Datensparsamkeit muss umfassend Rechnung getragen werden, auch bei der noch zu entwickelnden Marktkommunikation. Möglichkeiten der Manipulation bzw. der missbräuchlichen Nutzung von Daten müssen technisch und organisatorisch so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

C) Im Einzelnen

Geschlossene Verteilernetze (§ 2 MsbG)

Der vorliegende Entwurf des Messstellenbetriebsgesetzes sieht einen verpflichtenden Einbau intelligenter Messsysteme für die in § 31 MsbG definierten Verbrauchsgruppen vor. Die Unterscheidung und Einteilung anhand des ermittelten Jahresstromverbrauchs der Letztverbraucher oder der installierten Leistung an den betrachteten Messpunkten stellt grundsätzlich eine einfache und schnelle Feststellung der Einbaupflicht sicher.

Wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 eingebracht, sollte jedoch eine Ausnahme von der Einbaupflicht für Betreiber geschlossener Verteilernetze gemäß § 110 Absatz 2 EnWG und Verteilernetze, die die Voraussetzung nach § 110 Absatz 2 EnWG nur dem Grunde nach erfüllen, vorgesehen werden. Gleichzeitig muss aber gewährleistet sein, dass die Vorgaben des MsbG an Datenschutz und Datensicherheit sowie die Vorgaben an die Marktkommunikation auch im Fall geschlossener Verteilernetze eingehalten werden.

Zur Begründung: Um dem Ziel eines individuell zumutbaren und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Einbaus gerecht zu werden, ist die Orientierung am Jahresstromverbrauch oder der installierten

Leistung allein nicht ausreichend. Vielmehr ist eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit des Einbaus sinnvoll (§ 31 Absatz 1 MsbG). So verfügen geschlossene Verteilernetze, beispielsweise in Industrie- und Chemieparks vielfach bereits über eine technisch und organisatorisch etablierte Messinfrastruktur auf IT-Basis. Als Messstellenbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche fungieren häufig die Betreiber der Industrie- oder Chemieparks oder von ihnen beauftragte Dienstleister. Gleichzeitig übernehmen sie auch die Rolle der Lieferanten der eingesetzten Energieträger und Medien wie Strom, Gas, Wasser, Dampf, Druckluft, usw.. Hinsichtlich der medienübergreifenden Datenqualität in der Erfassung und Aufbereitung der Verbrauchsdaten sowie der Funktionalitäten einer netzdienlichen Kommunikations- und Steuerungsinfrastruktur fallen solche geschlossenen Verteilernetze vielfach nicht hinter die Anforderungen aus dem MsbG zurück. Im Gegenteil werden die Funktionalitäten und Dienstleistungen aufgrund der hohen Anforderungen seitens der ansässigen gewerblichen Verbraucher stetig weiterentwickelt – hierzu zählen bspw. minutengenaue Auflösung der Verbrauchswerte, aufbereitete Datenreihen und Lastprofile und deren elektronische Bereitstellung. Zur Gewährleistung von Datenschutz- und Datensicherheit werden zumeist separate und gesicherte Kommunikationsnetze genutzt.

Eine Verpflichtung, solche etablierten und im Sinne des MsbG arbeitenden Systeme auf intelligente Messsysteme nach den Anforderungen des Gesetzes und in den hierfür avisierten Zeiträumen umzustellen, würde somit zusätzliche Kosten und (durch den Eingriff in bestehende Abläufe) einen hohen technischen Aufwand bedeuten, vielfach aber keinen Mehrwert in Sachen Verbrauchstransparenz, Funktionalität zur Steuerbarkeit der Verbrauchsanlagen oder Datenschutz und Datensicherheit liefern.

Da die Ausgangssituation in geschlossenen Verteilernetzen eben nicht mit der in öffentlichen Verteilernetzen vergleichbar ist, sollte in den Begriffsbestimmungen des § 2 MsbG die genannte Ausnahmeregelung unter Bezugnahme auf § 110 EnWG aufgenommen werden. Hilfsweise, falls die Ausnahmeregelung nicht realisiert werden sollte, könnte für solche Fälle eine Verlängerung der Bestandsschutzregelung bis 2024 in § 19 Absatz 5 MsbG aufgenommen werden.

Auswahlrecht des Anschlussnehmers (§ 6 MsbG)

Der Anschlussnutzer (Stromkunde) hat bereits heute das Recht, seinen Messstellenbetreiber frei zu wählen. Diese Möglichkeit wird nach § 6 MsbG in bestimmten Fällen durch ein Auswahlrecht des Anschlussnehmers (z.B. Vermieter) eingeschränkt. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 MsbG dürfen für den einzelnen Anschlussnutzer dadurch keine Mehrkosten entstehen. Hinter dem Auswahlrecht des Anschlussnehmers steht das Ziel, Bündelangebote und somit spartenübergreifende Synergien und Effizienzpotentiale in Mietimmobilien und größeren Liegenschaften zu realisieren. Das Auswahlrecht des Anschlussnehmers zu stärken und hierdurch die zentrale Wahl des Messstellenbetreibers

zu ermöglichen, scheint geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Daher sollte die Option eines zentral über den Abschlussnehmer vereinbarten Vertrags für den Messstellenbetrieb einer Liegenschaft/Immobilie mit mehreren Anschlussnutzern, auch zur Realisierung von Bündelangeboten, grundsätzlich weiterhin bestehen.

Allerdings schränkt das vorgesehene Auswahlrecht des Anschlussnehmers die Wahl- und Vertragsfreiheit des Anschlussnutzers in einem sensiblen Bereich der Erfassung privater bzw. betrieblicher Verbrauchsdaten ein. Fraglich ist daher, ob – anders als in § 6 MsbG derzeit angelegt – der Abschluss von Bündelangeboten lediglich als Dienstleistung des Anschlussnehmers (Vermieter) gegenüber den Anschlussnutzern (seinen privaten oder gewerblichen Mietern) vorgesehen sein sollte, die Wahl- und Vertragsfreiheit einzelner Anschlussnutzer also erhalten bleibt.

Dabei ist zu berücksichtigen: Der Mehrwert intelligenter Messsysteme ergibt sich aus dem Angebot passgenauer, und auf unterjähriger Verbrauchserfassung und -analyse beruhender Energiedienstleistungen. Im Verfahren, das im Gesetzesentwurf derzeit vorgesehen ist, wäre der Anschlussnutzer auf einen, von einem Dritten (Anschlussnehmer) ausgewählten Leistungsumfang des Messstellenbetriebs beschränkt, hätte jedoch in jedem Fall die Kosten hierfür zu tragen. Die vorgesehene Mindestvorgabe der Kostenneutralität (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 MsbG) und die Möglichkeit, vom Anschlussnehmer regelmäßig die Einholung von Vergleichsangeboten zu verlangen, sind möglicherweise nicht ausreichend, um diese Nachteile aufzulösen. Es besteht zudem das Risiko, dass an dieser Stelle dringend notwendige Akzeptanz auf Seiten gewerblicher und privater Anschlussnutzer für den Smart Meter-Rollout verlorengeht.

In der geplanten Regelung ist zudem das entschädigungslose Sonderkündigungsrecht des Anschlussnehmers kritisch zu bewerten (§ 6 Absatz 2 MsbG). Es ist nicht ersichtlich, wie ein derartiger Eingriff in die Eigentumsposition und den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des jeweiligen Messstellenbetreibers in ausreichender Form gerechtfertigt werden soll. Eine vorzeitige Beendigung eines bestehenden Vertrags kann nur unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen und des Restwerts der installierten Anlagen erfolgen.

Kein Opt-out bei Ausstattung mit intelligenten Messsystemen (§ 29 Absatz 2 i.V.m. § 31 Absatz 3 MsbG)

Bis 2032 ist bei Anschlussstellen mit einem Verbrauch von weniger als 6.000 kWh der verpflichtende Einbau von modernen Messeinrichtungen vorgesehen. Unter Beachtung gestaffelter Preisobergrenzen besteht für die Verteilnetzbetreiber ab 2020 darüber hinaus die Option, intelligente, also in ein Kommunikationsnetz eingebundene, Messsysteme zu installieren (§ 29 Absatz 2 i.V.m. § 31 Absatz 3 MsbG). Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2015 dafür

ausgesprochen, den Letztverbrauchern das Recht eines Opt-Outs vom Einbau eines intelligenten Messsystems einzuräumen. Der Einbau soll hiernach nur mit expliziter Zustimmung der Letztverbraucher erlaubt sein.

Hier steht dem Interesse von Letztverbrauchern, die sich gegen die Möglichkeit der Fernauslesung ihrer Energieverbrauchsdaten aussprechen wollen, das Interesse an einem umfassenden und bezahlbaren Rollout von Smart Metern gegenüber. Der optionale Einbau intelligenter Messsysteme ermöglicht den Netzbetreibern beispielsweise ganze Straßenzüge mit einer einheitlichen Infrastruktur auszurüsten und damit die Kosten der Installation und des anschließenden Betriebs möglichst gering zu halten. Nach Auffassung der Bundesregierung steht der Vorschlag des Bundesrates daher im Widerspruch zum Infrastrukturansatz des Gesetzes.

Aus Sicht des DIHK sollten Bedenken der Datensicherheit und des Datenschutzes im Sinne aller Marktakteure in erster Linie in der eingesetzten Technologie und der organisatorischen Ausgestaltung beim Rollout sowie bei Messwerterhebung und Messwertverteilung adressiert werden. Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens wurde eine sehr sichere, damit allerdings international vergleichsweise teure technische Lösung entwickelt. Ein breiter Rollout ermöglicht eine gleichmäßigere Verteilung der hohen, systemimmanenten Fixkostenanteile und damit eine Kostenentlastung der Unternehmen. Auch die vorgesehene sternförmige Kommunikation des Smart-Meter-Gateway ist ein Beitrag zu Datenschutz und Datensicherheit.

Der DIHK spricht sich daher gegen die Einführung eines Opt-Outs der Letztverbraucher bei dem für Verteilnetzbetreiber optionalen Einbau von intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von weniger als 6.000 kWh aus.

Preisobergrenzen (§ 31 MsbG)

Der Gesetzentwurf definiert in § 31 MsbG Pflichteinbaufälle für intelligente Messsysteme. Diese Pflichteinbaufälle und die jeweils festgelegten Preisobergrenzen beruhen auf den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse der Jahre 2013 und 2014. Grundlage für die Festlegung der Preisobergrenzen sind die sog. „Sowieso-Kosten“ des Messstellenbetriebs von bundesweit angenommenen 20 Euro zuzüglich der durch intelligente Messsysteme zu realisierenden Einsparpotentiale des Endkunden. Entgegen der Annahmen der Kosten-Nutzen-Analyse weist der Gesetzentwurf Preisobergrenzen als Bruttopreise aus und setzt für die Messstellenbetreiber damit einen engeren Erlösrahmen. Es ist vielfach anerkannt, dass die in der Kosten-Nutzen-Analyse definierten Preisobergrenzen an die (grundzuständigen) Messstellenbetreiber bereits ambitionierte aber grundsätzlich erreichbare Effizianzforderungen stellen. Für einen wirtschaftlich darstellbaren Rollout sind die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse zu berücksichtigen und somit Nettopreise anzunehmen.

Messwertnutzung und Marktrollen (§§ 66 ff. MsbG)

Aus dem Gesetzentwurf ergeben sich mit Blick auf die künftigen technischen Möglichkeiten intelligenter Messsysteme, insbesondere des Smart-Meter-Gateway, weiterentwickelte bzw. neue Marktrollen und Marktprozesse. Grundlage bildet die „sternförmige“ Kommunikation des Smart-Meter-Gateway, die den anlassbezogenen Datentransfer an die betreffenden Marktakteure in der jeweils notwendigen (bzw. vertraglich vereinbarten) Auflösung und Datentiefe ermöglicht. Jeder Marktakteur – Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreiskoordinator, Lieferant, Dienstleister/Mehrwertanbieter – soll genau die Daten direkt aus dem Smart-Meter-Gateway erhalten, die zur Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe notwendig sind.

Der Ansatz der sternförmigen Kommunikation hat zur Folge, dass nicht mehr der Verteilnetzbetreiber Datendrehscheibe ist sondern das Smart-Meter-Gateway. Der Gesetzesentwurf macht von dieser technischen Möglichkeit insofern Gebrauch, als dass die Übertragungsnetzbetreiber zur Erfüllung ihrer Funktion als Bilanzkreiskoordinatoren die Verbrauchsmesswerte täglich direkt aus dem Smart-Meter-Gateway erhalten sollen. Die bislang notwendige Aufbereitung (Plausibilisierung und Ersatzwertbildung) der Daten von Letztverbrauchern mit intelligenten Messsystemen durch die Verteilnetzbetreiber und die anschließende Weiterleitung an die Übertragungsnetzbetreiber entfällt. Die Verteilnetzbetreiber wiederum erhalten nach dem Gesetzesentwurf die Verbrauchsdaten standardmäßig monatlich vom Smart-Meter-Gateway, können nach § 60 Absatz 3 Nr. 2 MsbG aber, soweit für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich, eine tägliche Übermittlung der Messwerte verlangen. Tägliche Messdaten ermöglichen den Verteilnetzbetreibern eine bessere Bewirtschaftung ihrer Differenzbilanzkreise, beispielsweise durch die Nutzung analytischer Standardlastprofilverfahren (ALP). Die Verteilnetzbetreiber erhalten zudem vom Bilanzkreiskoordinator täglich die Bilanzkreis-summenzeitreihen (§ 67 MsbG).

Abzuwägen ist, ob die zum Zweck der Bilanzkreisabrechnung im Gesetzesentwurf vorgesehene direkte Datenübermittlung aus dem Smart-Meter-Gateway an die Übertragungsnetzbetreiber eine tragfähige und effiziente Marktrollenverteilung darstellt. Folgende Aspekte sind hier abzuwägen.

Für eine direkte und tägliche Übermittlung der Messdaten an die Übertragungsnetzbetreiber spricht:

- Die Übermittlung der (plausibilisierten) Messdaten durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt heute mit einer Verzögerung von mehr als 40 Tagen. Eine direkte Übertragung kann eine effizientere Abwicklung der Aufgaben der Bilanzkreiskoordinatoren ermöglichen.
- Mit steigender Zahl der mit einem intelligenten Messsystem erfassten Messpunkte steigt künftig auch die Güte der Bilanzkreisabrechnung sowie deren zeitliche Verfügbarkeit. Eine

bessere Datengrundlage ermöglicht es, Ausgleichs- und Regelenergiekosten zu senken. Verbesserungen durch eine direkte Auswertung der Daten sind auch hinsichtlich der Prognosen der Einspeisung von EE-Anlagen und des Verbrauches zu erwarten.

Für die Beibehaltung der Aufbereitung und Weiterleitung der Messwerte durch die Verteilnetzbetreiber spricht:

- Künftig und auf absehbare Zeit werden zwei parallele Datenstränge zur Bilanzkreisabrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber geführt werden. Zum einen werden, wie bisher auch, von den Verteilnetzbetreibern aggregierte Daten derjenigen Messstellen zur Verfügung gestellt, die über kein Smart-Meter-Gateway verfügen (Messstellen mit analogen Verbrauchszählern oder modernen Messeinrichtungen). Daneben erfolgt die Datenübermittlung der mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Messstellen direkt an den Übertragungsnetzbetreiber. Diese Doppelstruktur wird ein Datenclearing zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern erforderlich machen.
- Die Verteilnetzbetreiber sind erfahren in der Nutzung automatisierter Prozesse zur Bilanzierung aller an ihr Netz angeschlossener Marktteilnehmer. Die Kosten der Implementierung sind bereits über die Netzentgelte in der Vergangenheit abgeschrieben.
- Die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung soll künftig direkt im intelligenten Messsystem bzw. Smart-Meter-Gateway erfolgen. Häufige Fehler wie die Unterbrechung der Datenverbindung können automatisch plausibilisiert werden. Fraglich ist aber, ob dies für alle Konstellationen möglich ist bzw. die Übertragungsnetzbetreiber über die für eine Plausibilisierung und Ersatzwertbildung notwendigen Informationen verfügen.

Erfüllungsaufwand

Kritisch ist zu bewerten, dass im Gesetzentwurf Abschätzungen zum Erfüllungsaufwand fehlen. Dies gilt zum einen für die Anpassung der Prozesse und Strukturen sowie der hierfür notwendigen technischen Infrastruktur bei Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreibern und zum anderen für die künftigen Betriebskosten. Zum steigenden Erfüllungsaufwand tragen auch die ergänzte Rechnungslegung und die in jedem Fall notwendigen Mechanismen zur Gewährleistung höchster Datensicherheit bei.

Ansprechpartner

Mark Becker
030/20308-2207
becker.mark@dihk.de

Jakob Flechtner
030/20308-2204
flechtner.jakob@dihk.de